

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an die  
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte und  
unteren Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Landeszentrum Gesundheit NRW

Datum: 28. Oktober 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen VB4-2021-  
0010457

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Referat-VB4@mags.nrw.de

## **Auswirkungen des Wegfalls der Maskenpflicht am Sitzplatz auf die Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der fortbestehenden pandemischen Lage erfordert die kontinuierliche Beobachtung und anlassbezogene Risikobewertung und folglich auch eine kontinuierliche Anpassung unseres Handelns.

Mit der fortschreitenden Immunisierung der Bevölkerung verändert sich bei der Abwägung der Schutzmaßnahmen die Gewichtung des gemeinschaftlichen Infektionsschutzes. Gerade aufgrund der anhaltenden Pandemie sind die möglichen negativen Folgewirkungen von implementierten Infektionsschutzmaßnahmen verstärkt zu beachten. Da das Risiko einer Übertragung im Schulsetting unter den empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und mittels serieller

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Testungen sehr gering erscheint, wurden in den letzten Monaten bereits Anpassungen bei den Quarantäneentscheidungen im Setting Schule und Kindertagesbetreuung umgesetzt, um dem Recht und dem Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Zugang zu Bildung und Betreuung in besonderem Maße Rechnung tragen. Diese Anpassungen haben bereits zu einer deutlichen Entlastung der Kinder und Jugendlichen – aber auch der Eltern und Betreuungspersonen – geführt. Im Verlauf dessen hat die Landesregierung beschlossen, dass die Maskenpflicht im Schulunterricht am Sitzplatz ab dem 2. November 2021 entfällt, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Maskenpflicht besteht ab Verlassen des Sitzplatzes weiterhin auch im Klassenraum sowie im gesamten Schulgebäude.

Die Aufhebung der Maskenpflicht am Sitzplatz hat Einfluss auf die Einschätzung und Bewertung des Infektionsrisikos im Schulsetting. In diesem Zusammenhang bitte ich deshalb zukünftig bei Quarantäneentscheidungen in Schulen um Beachtung der folgenden Punkte:

- Im Falle einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal, ist die Anordnung einer Absonderung als enge Kontaktperson in der Regel auf die unmittelbaren Sitznachbarn zu beschränken (Nahfeldexposition).
- Eine weitere individuelle Kontaktpersonennachverfolgung (KPN) ist im Schulsetting in der Regel nur dann erforderlich, wenn es Hinweise gibt, dass die weiteren allgemeinen Hygienemaßnahmen (insb. Lüften) nicht eingehalten wurden oder anderweitige Anhaltspunkte vorliegen, die weiterführende Maßnahmen aus Sicht der zuständigen Behörde notwendig

machen (z. B. Ausbruchsgeschehen, Hinweis auf Zirkulation neuer besorgniserregender VOC). Die zuständige Gesundheitsbehörde trifft die jeweils erforderlichen Maßnahmen.

- Für eine schnelle KPN sind die Schulen angehalten, die engen Kontaktpersonen des Falls der zuständigen Behörde auf Anfrage kurzfristig mitzuteilen (z. B. auf Grundlage eines Sitzplans).
- Erfolgt nach einer individuellen KPN eine Absonderungsanordnung, kann die Quarantäne für asymptotische Kontaktpersonen entsprechend § 16 Absatz 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung frühzeitig beendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller